

***Amtliche Bekanntmachungen***

Die Dienststunden des Fachbereiches

Planung/Bauordnung sind:

montags bis mittwochs	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr

(mit Ausnahme des 23.02.2006 und des 27.02.2006 – keine Auslegung)

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für den Bau eines Anschlussgleises zur Anbindung der geplanten neuen Kraftwerksblöcke BoA 2/3 an die Nord-Süd-Bahn am Standort Grevenbroich-Neurath

Planfeststellungsbeschluss

Der Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) vom 21.12.2005, Az.: 58.72-23/RWE, liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Planes (einschließlich der Rechtsbehelfsbelehrung) in der Zeit vom 17.02.2006 bis 14.03.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW vom 12.11.1999 (GV NW S. 602)).

Grevenbroich, den 31.01.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.: Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 „Nordpark“ - Stadtteil Elsen
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.01.2006 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818) die Auslegung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 92 beschlossen.
Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Beb.-Plan-Änd. Nr.: 2. Änd. G 92
Bezeichnung: Nordpark
Stadtteil: Elsen
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf der o.g. Bebauungsplanänderung liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 17.02.2006 bis einschließlich 21.03.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden öffentlich aus.
Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Grevenbroich, den 31.01.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Betr.:

- a) **Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Lindenstraße/Nordstraße/ Montanusstraße“ (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G158 „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“) – Stadtteil Stadtmitte -**
- b) **Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 23 „Am Kühlchen“ - Stadtteil Neukirchen – hier:**
 - (1) **Aufstellungsbeschlüsse gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) BauGB**
 - (2) **Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB**

Zu a)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch –BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2005 (BGBl. I. S. 1818) die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 b „Lindenstraße / Nordstraße / Montanusstraße“ (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 158 „Lindenstraße/Nordstraße / Montanusstraße“)

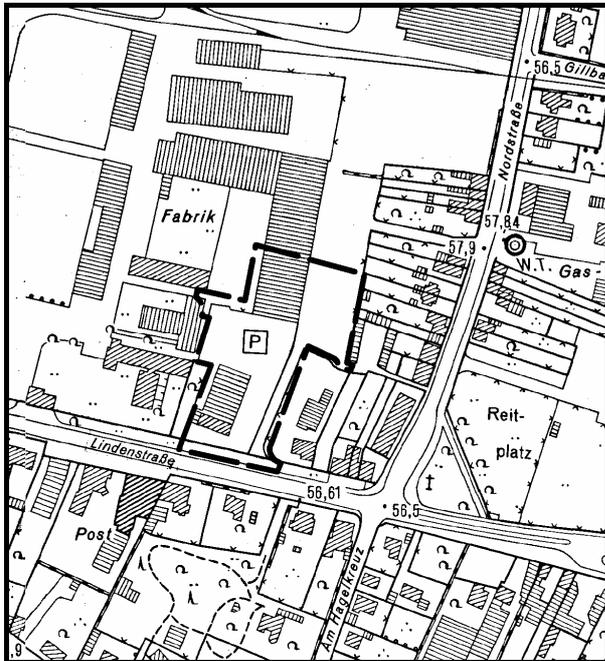
Zu b)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgenden Beschluss gefasst:

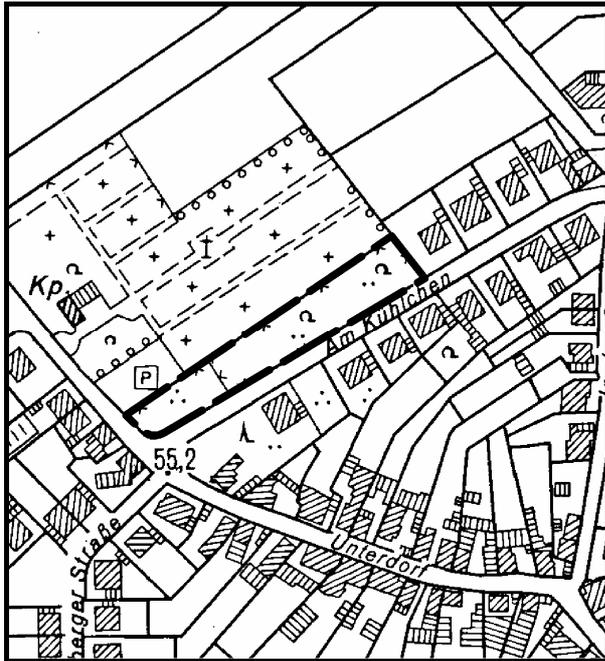
Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i. V. mit § 1 (8) Baugesetzbuch die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. N 23 „Am Kühlchen“.

Die Plangebiete sind in den nachfolgend abgedruckten Plänen schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Beb.-Plan Nr.: G 158, 1 b
Bezeichnung: Lindenstraße/Nordstraße/Montanusstraße
Stadtteil: Stadtmitte
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Beb.-Plan Änd-Nr. 2. Änd. N 23
Bezeichnung: Am Kühlchen
Stadtteil: Neukirchen
Druckgenehmigung Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 i. V. mit § 1 (8) BauGB bekannt gemacht. Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigten Planungen mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt. Zu diesem Zweck liegen die Planentwürfe in der Zeit vom 13.02.2006 bis einschließlich 17.02.2006 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus. Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 31.01.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Satzung vom 26.01.2006 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 619), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV NRW S. 274) und Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488) hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung am 26.01.2006 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses, jedoch höchstens 153,00 Euro, Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses, jedoch höchstens 56,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro
- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert
- (6) Bisher nicht bestandskräftige Steuerfestsetzungen für das Veranlagungsjahr 2005 für Apparate mit Gewinnmöglichkeiten unterliegen der Besteuerung des Einspielergebnisses nach Abs. 1. Das Einspielergebnis für diese Zeiträume ist für jeden Aufstellort und Kalendervierteljahr nach amtlich vorgeschriebenen Vordruck bis spätestens zum 31.03.2006 dem Fachbereich Finanzservice/Steuern, 41513 Grevenbroich, einzureichen. Eine Änderung der Steuerfestsetzung erfolgt in diesen Fällen nur, wenn die bisher für diese Apparate geltenden Steuersätze in Höhe von 153,- € (Geldspielgeräte in Spielhallen) und 56,- € (Geldspielgeräte in Gastwirtschaften) unterschritten werden. Für Zeiträume, für die bestandskräftige Steuerfestsetzungen ergangen sind, verbleibt es bei der bisher festgesetzten Steuer.

Artikel II

§ 6 (Nach dem Einspielergebnis bzw. der Anzahl der Apparate) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Einspielergebnis, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl. Einspielergebnis (so genannter Kasseneintrag) ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge (Spieleinsätze) abzüglich der ausgezahlten Gewinne.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 40,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 10 % des Einspielergebnisses, jedoch mindestens 15,00 Euro Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro
 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

- (3) unverändert
- (4) unverändert
- (5) unverändert

§ 6 a (Abweichende Besteuerung) wird hinzu gefügt:

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können oder auf Antrag des Steuerschuldners kann bei den Besteuerungstatbeständen nach § 6 eine Besteuerung nach der Zahl der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle des Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 - 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 153,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 36,00 Euro
 - 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei
Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 56,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 28,00 Euro
 - 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 Euro

§ 6 b (Verfahren bei abweichender Besteuerung) wird hinzu gefügt:

- (1) Der Antrag auf abweichende Besteuerung nach § 6 a ist spätestens bis zum 10. Dezember für die Zeit vom Beginn des folgenden Kalenderjahres an zu stellen. Für 2006 ist der Antrag bis zum 17.02.2006 zu stellen.
- (2) Die abweichende Besteuerung nach § 6 a hat so lange Gültigkeit, bis sie schriftlich gegenüber der Stadt Grevenbroich widerrufen wird. Eine Rückkehr zur Regelbesteuerung nach § 6 sowie erneute Wechsel zur abweichenden Besteuerung sind jeweils nur zum Beginn des folgenden Kalenderjahres zulässig und vorab bis zum 10. Dezember schriftlich zu beantragen. Betreibt ein Halter im Gebiet der Stadt Grevenbroich mehrere Apparate mit Gewinnmöglichkeit, so kann die abweichende Besteuerung nur für alle Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Aufstellort beantragt werden. Zwei nebeneinander liegende Spielhallen eines Aufstellers gelten als ein Aufstellort.

§ 9 (Entstehung des Steueranspruchs) erhält folgende Fassung:

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht nach den §§ 6 und 6a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten, ansonsten mit dem Abschluss der Veranstaltung.

§ 10 (Festsetzung und Fälligkeit) wird wie folgt ergänzt:

- (1) unverändert
- (2) unverändert
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 6 ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist der Stadt Grevenbroich eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung.
- (4) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (5) Bei der Besteuerung nach den Einspielergebnissen sind den Steueranmeldungen nach Abs. 3 Zählwerk-Ausdrücke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Gerätetyp, Gerätenummer, Datum der Kassierung und den Gesamtbetrag der aufgewendeten Geldbeträge (elektronisch gezahlte Kasse) enthalten müssen.

§ 11 (Ordnungswidrigkeiten) wird § 14

§ 11 (Verspätungszuschlag) wird hinzu gefügt:

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 (Steuerschätzung) wird hinzu gefügt:

Soweit die Stadt Grevenbroich die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13 (Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften) wird hinzu gefügt:

Die Stadt Grevenbroich ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

Artikel III

Artikel I dieser Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2005 in Kraft.
Im Übrigen tritt diese Änderungssatzung (Artikel II) rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 26.01.2006 zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Grevenbroich (Vergnügungssteuersatzung) vom 12.12.2002 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 26.01.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 24.11.2005 gemäß § 94 Abs. 1 GO NRW a. F. die Jahresrechnung 2004 beraten und beschlossen, dem Bürgermeister Entlastung zu erteilen.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

**Entlastungserteilung für die Jahresrechnung 2004 der Stadt Grevenbroich.
Beschluss Nr. 359 (einstimmig)**

Der Rat der Stadt beschließt gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NW a. F. die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2004. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister nach § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NW a. F. vorbehaltlos die Entlastung.

Das Abschlussergebnis der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 wird wie folgt festgestellt:

Sollabschluss

A) Einnahmen

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	insgesamt
	€	€	€
Soll-Einnahmen	105.565.295,18	9.564.793,14	115.130.088,32
+ neue Haushalts- Einnahmereste	-, -	2.034.000,00	2.034.000,00
- Abgänge alter Haushalts- Einnahmereste	-, -	1.487.422,42	1.487.422,42
- Abgänge alter Kassen- Einnahmereste	487.359,67	-, -	487.359,67
Bereinigte Soll- Einnahmen	<u>105.077.935,51</u>	<u>10.111.370,72</u>	<u>115.189.306,23</u>

B) Ausgaben

Soll-Ausgaben	145.349.642,22	6.892.130,04	152.241.772,26
+ Neue Haushalts- Ausgabereste	469.134,78	3.811.566,94	4.280.701,72
- Abgänge alter Haushalts- Ausgabereste	15.292,34	592.326,26	607.618,60
- Abgänge alter Kassen- Ausgabereste	-, -	-, -	-, -
Bereinigte Soll- Ausgaben	<u>145.803.484,66</u>	<u>10.111.370,72</u>	<u>155.914.855,38</u>

C) Gegenüberstellung

bereinigte Soll-Einnahmen	105.077.935,51	10.111.370,72	115.189.306,23
bereinigte Soll-Ausgaben	145.803.484,66	10.111.370,72	155.914.855,38
Unterschied Soll-Fehlbetrag	<u>40.725.549,15</u>	-, -	<u>40.725.549,15</u>

Die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 der Stadt Grevenbroich liegen am 10.02., vom 13.02. bis 17.02. und am 20.02.2006 während der Dienststunden beim Fachbereich Finanzservice in Grevenbroich, Am Markt 2, Zimmer 346, zur Einsichtnahme aus.

Dienststunden sind montags bis mittwochs von
07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

donnerstags von

07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr und freitags von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Grevenbroich, den 18.01.2006

Axel J. Prümm
Bürgermeister

Amt für Agrarordnung Mönchengladbach
41061 Mönchengladbach, den 17.01.2006
Croonsallee 36 – 40

Flurbereinigung Gustorf
Az.: - 13 82 2 –

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 01. Dezember 1982 wurde die Flurbereinigung Gustorf angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Dieser Beschluss wurde mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte nach § 14 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 1. Änderungsbeschluss vom 10.07.1997, 3. Änderungsbeschluss vom 12.04.1999, 4. Änderungsbeschluss vom 13.01.2000, 5. Änderungsbeschluss vom 25.08.2000, 6. Änderungsbeschluss vom 08.01.2002, 7. Änderungsbeschluss vom 11.04.2002, 9. Änderungsbeschluss vom 18.09.2002, 10. Änderungsbeschluss vom 20.08.2003, 11. Änderungsbeschluss vom 20.01.2004, 12. Änderungsbeschluss vom 08.06.2004, 13. Änderungsbeschluss vom 05.08.2004, 15. Änderungsbeschluss vom 25.08.2005 und 16. Änderungsbeschluss vom 13.12.2005 wurden Grundstücke zur Flurbereinigung Gustorf zugezogen (§ 8 FlurbG).

Für die vorgenannten Änderungsbeschlüsse ist eine öffentliche Bekanntmachung unterblieben und damit auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte für die mit den Änderungsbeschlüssen zugezogenen Grundstücke.

Zugezogen wurden folgende Grundstücke:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Rhein-Kreis-Neuss

Stadt Grevenbroich

Gemarkung Elsen

Flur 1 Flurstücke 170, 182, 196 – 200,
Flur 3 Flurstück 14,
Flur 4 Flurstücke 214 – 217,

Gemarkung Gindorf

Flur 1 Flurstücke 314 – 324, 327, 328,
Flur 5 Flurstück 239, 275,
Flur 8 Flurstück 261,

Gemarkung Laach

Flur 1 Flurstücke 261 – 264, 297, 298, 483, 486, 487, 490 – 492, 494, 499 – 503,

Gemarkung Elfgem Flur 5 Flurstück 98,

Gemarkung Gustorf

Flur 3 Flurstücke 175 – 177, 180 – 182, 184 – 186, 188, 213, 215,

Gemarkung Barrenstein Flur 3 Flurstück 193,

Gemarkung Neurath Flur 4 Flurstück 405,
Flur 10 Flurstück 6,
Flur 11 Flurstücke 47, 48.

Für die mit dem 2. Änderungsbeschluss vom 01.07.1998 zugezogenen Grundstücke ist in der Flurbereinigung Elsbachtal (Az.: 16966) mit der öffentlichen Bekanntmachung auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ergebnislos erfolgt. Für die mit dem 8. Änderungsbeschluss vom 07.08.2002 und 14. Änderungsbeschluss vom 28.01.2005 zugezogenen Grundstücke ist in der Flurbereinigung Königshovener Höhe (Az.: 16967) mit der öffentlichen Bekanntmachung auch die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte ergebnislos erfolgt.

Die Beteiligten werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung an der Flurbereinigung berechtigten, nach § 14 Abs. 1 FlurbG, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieser Aufforderung bei dem

Amt für Agrarordnung
Croonsallee 36 – 40
41061 Mönchengladbach

schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen.

Nach Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung. Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Gezeichnet
Huber

Ende des amtlichen Teils

Mitteilungen der Verwaltung

Neuer Service der Bundesagentur für Arbeit

Gut ausgebildete, flexible und motivierte Arbeitskräfte sind für unsere Unternehmen unverzichtbar. Wir in **Grevenbroich**, der **Bundeshauptstadt der Energie**, verfügen über diese Arbeitskräfte.

Die **Wirtschaftsförderung Grevenbroich** weist auf den Service der Agentur für Arbeit hin, eine neue Form der Mitarbeitersuche kennen zu lernen.

Nennen Sie Ihrer **Ansprechpartnerin für Grevenbroich, Frau Schneiders**, Ihren Personalbedarf. Sie sucht, nach ausführlicher Besprechung des Anforderungsprofils, für Ihr Unternehmen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Die Bundesagentur für Arbeit freut sich über Ihre Kontaktaufnahme. Ihre persönliche Ansprechpartnerin **Monika Schneiders** erreichen Sie:

Telefonisch	02131 954 208 (Direktdurchwahl)
	02131 954 188 (Arbeitgeber- Hotline)
Fax	02131 954 238
Mail	Neuss.Stellen@arbeitsagentur.de

Der Bürgermeister gratuliert

zur Goldhochzeit

im Februar 2006

Herrn Bruno Heinrich Reimann und
Frau Elisabeth geborene Königs

Tag der Eheschließung 03.02.1956

Herrn Heinz Maaßen und
Frau Christine geborene Kleefisch

Tag der Eheschließung 08.02.1956

Herrn Karl Ziemes und
Frau Anna Maria geborene Faßbender

Tag der Eheschließung 11.02.1956

Veranstaltungskalender

Do. **09. Februar** 2006 15.30 Uhr **Kindertheater „Clowns Nonstop“**, Alte Feuerwache, Saal, Theater 1+1, Wipperfürth, Eintritt: 4,50€, Infos unter Tel.: 02181/659-494

Sa. **11. Februar** 2006 16 – 18 Uhr **Münz-Tauschtag** Gaststätte „Jägerhof“, Grevenbroich Elsen, Düsseldorfer Str. 47

Sa. **11. und So. 12. Februar** 2006 10 – 19 Uhr **Stadtmeisterschaften**, Großsporthalle Gustorf Jugendfußball

So. **12. Februar – 05. März** 2006 11.30 Uhr **Kunstaussstellung Künstlergruppe Mavis**, Haus Hartmann, Vernissage am 12.02.2006 um 11.30 Uhr, Öffnungszeiten: Di – Sa 16 – 18 Uhr, So 11 – 16 Uhr, Infos unter Tel.: 02181/608-653

Mo. **13. Februar** 2006 18.00 Uhr **Info-Veranstaltung b2d Rheinland 2006. Die Wirtschaftsförderung Grevenbroich** lädt interessierte Unternehmer aus Grevenbroich und Umgebung herzlich ein zu einer unverbindlichen Info-Veranstaltung : Dauer ca. 45 Min., Ort: Altes Rathaus, Am Markt 1 (EG, Zi. 2), 41515 Grevenbroich

Di. **14. Februar** 2006 19.30 – 21 Uhr **VHS Vortrag Geschwister, eine besondere Beziehung**, Auerbachhaus / Stadtparkinsel, Doz. Susanne Ziem-Fleischhauer gebührenfrei! Infos unter Tel.: 02181/608-235

So. **18. Februar** 2006 10 – 17 Uhr **VHS Seminar „Lach-Yoga“ Lachen ist die beste Medizin**, Auerbachhaus / Stadtparkinsel, Doz. Elfriede Hüscher, Gebühr: 24,-€, Infos unter Tel.: 02181/608-235

So. **19. Februar - 05. März** 2006 11.30 Uhr Fotografieausstellung „Der letzte chinesische Kaiserpalast - Verbotene Stadt“ von Hou Yuan Chao, Museum Villa Erckens, Vernissage am 19.02.06 um 11.30 Uhr

Di. **21. Februar** 2006 19.30 – 21 Uhr **VHS Informationsabend Tageseltern**, Qualifizierungslehrgang für Tageseltern, Auerbachhaus / Stadtparkinsel, Doz. Monika Born-Möbius, gebührenfrei! Infos unter Tel.: 02181/608-235

Do. **23. Februar** 2006 11.11 Uhr, Schlüsselübergabe vor dem Alten Rathaus, Musik und Tanz auf dem Marktplatz in Grevenbroich, **Veranstalter: Stadtverwaltung Grevenbroich**

regelmäßige Veranstaltungen

Führungen durch das **Wildfreigehege oder den Waldlehrpfad**, Tel.: 02181/64887

Führungen durch das „**grüne Klassenzimmer**“, Tel.: 02181/608-424

Drei-Schlösser-Tour durch Grevenbroich, eine Tagesreise mit Pferd und Planwagen incl. Mittagessen, Nachmittagskaffee und Führung für 10-15 Personen. Tel.: 02181/608-350

Treffen der Anonymen Alkoholiker und Angehörigen: Christuskirche Hartmannweg, jeden 1. Dienstag im Monat um 19.30 Uhr, Matthäuskirche Südstadt, von-Bodelschwingh-Straße 5, jeden 1. Freitag im Monat um 20.00 Uhr, www.anonyme-alkoholiker.de

Treffen der Kreuzbund Selbsthilfegruppe für Suchtgefährdete und Angehörige, Ostwall 20 montags - donnerstags 19.30 Uhr,

Frauenselbsthilfe nach Krebs „Gymnastik für Betroffene“: AOK-Gebäude, Wilhelmitenstraße, Veranstalter: Frauenselbsthilfe nach Krebs, Mittwochs: 10.00 – 11.30 Uhr

Gruppentreffen der Frauenselbsthilfe nach Krebs, Auerbachhaus auf der Stadtparkinsel, 14-tägig mittwochs 17.00 – 19.00 Uhr

Internet-Café 50 plus, Buckaustraße 1 a, 41515 Grevenbroich. Öffnungszeiten Mo: 15.00 – 18.00 Uhr, Mi. 14.00 – 17.00 Uhr, Fr: 10.00 – 13.00 Uhr, Tel.-Nr. 02181/4757670

Zappelphilipp ADS / ADHS (Aufmerksamkeits- Defizit - Störung) Selbsthilfegruppe, Treffen immer am letzten Mittwoch im Monat um 20.00 Uhr in 41515 Grevenbroich, Buckaustraße 1a. Tel.: 02181/72129 oder 72125.

Selbsthilfearbeitsgemeinschaft Grevenbroich e.V. berät zu sozialen und gesundheitlichen Fragestellungen aus dem Selbsthilfebereich jeden Montag außerhalb der Schulferien von 15.00 Uhr – 19.00 Uhr im Selbsthilferaum (Raum K 01) des Kreisgesundheitsamtes Grevenbroich, Auf der Schanze 1, 41515 Grevenbroich, Tel.: 02181/601 53 81